

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Neulußheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 0,50 € Euro bis 2.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines

Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 29.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Anlage

- Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren

Neulußheim, 09.11.2017

gez. Bürgermeister Gunther Hoffmann

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 09.11.2017

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
1.	allgemeine Verwaltungsgebühr	Rahmengebühr	1,50 € bis 2.500 €	15 min.
2.	Anträge			
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs.4 S.1 der Satzung) (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
5.	Beglaubigung, Bestätigung (wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt oder werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz)			
5.1.	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	Festgebühr	5 €	
5.2.	amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift	Festgebühr	5 €	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift	Festgebühr	2 €	
5.4.	wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu (Nr. 10, 11)			
6.	Bescheinigungen			
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
6.2.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §10b EStG, §9 Nr.3 EStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		gebührenfrei	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
8.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	Festgebühr	25 €	
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde)			
9.1.	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtenen Verfügungen oder Entscheidungen beantragt hat	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
9.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz anzusehen	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
10.	Schreibgebühren			

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
10.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. sowie alle anderen Arten von Schriftstücken (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erstellt werden			
10.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
10.1.2.	für Schriftstücke, die in ausländischer Sprache abgefasst sind	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
10.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
11.	Kopiergebühren			
	für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben			
11.1.	bei einem Format bis zu DIN A4	Festgebühr je Seite	0,50 €	
11.2.	bei einem größeren Format	Festgebühr je Seite	0,70 €	
11.3.	für Farbkopien	Festgebühr je Seite	2 €	
12.	Baurecht			
12.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach §28 Abs.1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)		gebührenfrei	
12.2.	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs.5 Nr.1 LBO)	Wertgebühr	0,5 von 1000 der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 40 €	
12.3.	Mitteilung nach §53 Abs.6 LBO	wie 12.2.	5 €	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
12.4.	Nachbarbeteiligung im Kenntnisgabeverfahren nach §55 LBO, je zu benachrichtigendem Nachbar	Festgebühr	10 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mind. 25 €	
13.	Fischereischein (Hinzu kommt die jeweils gültige Landesfischereiabgabe)			
13.1.	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	Festgebühr	20 €	
13.2.	Ausstellung eines Jahresfischereischeines	Festgebühr	20 €	
13.3.	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	Festgebühr	7 €	
13.4.	Ersatzausstellung eines Fischereischeines	Festgebühr	15 €	
13.5.	Eintragung der Fischereiabgabe in einen vorhandenen Fischereischein	Festgebühr	5 €	
13.6.	Eintragung der Fischereiabgabe mit gleichzeitiger Neuausstellung eines Fischereischeines	Festgebühr	10 €	
14.	Gewerbesachen			
14.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs.1 GewO)			
14.1.1.	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	Festgebühr	8 €	
14.1.2.	Gewerbeanmeldung	Festgebühr	15 €	
14.1.3.	Gewerbeummeldung	Festgebühr	15 €	
14.1.4.	Gewerbeabmeldung	Festgebühr	15 €	
14.2.	Gewerbemeldebescheinigung (zuzüglich sofern Mehraufwand 3 €)	Festgebühr	5 €	
14.3.	Spielrecht			

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
14.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33c Abs1. GewO)	Festgebühr	1.000 €	
14.3.2.	Bestätigung (§33c Abs. 3 GewO)	Festgebühr	45 €	
14.3.3.	<p>Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33d Abs. 1 GewO).</p> <p>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt mind. 150 €.</p>	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
14.4.	Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen			
14.4.1.	<p>Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§33i GewO)</p> <p>Die Gebühr setzt sich aus einem Festbetrag (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgender Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</p> <p>a) je Gerät mit Gewinnmöglichkeit = Zuschlag 150 € b) je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit = Zuschlag 100 € c) bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25% je weiteren Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt</p>	Festgebühr	100 €	
14.4.2.	<p>Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§34 Abs.1 GewO)</p> <p>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt mind. 300 €.</p>	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
14.4.3.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§34a Abs. 1 GewO) bei natürlichen Personen	Festgebühr	500 €	
14.4.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§34a Abs. 1 GewO) bei juristischen Personen	Festgebühr	750 €	
14.4.5.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§34b Abs.1 und 2 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt mind. 300 €.	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
14.4.6.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach §33a GewO	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
14.4.7.	öffentliche Bestellung von Versteigerern (§34b Abs.5 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt mind. 50 €.	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
14.4.8.	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß §60a Abs.2 GewO	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
14.5.	Festlegung von Wochenmärkten (§69 Abs.1 GewO)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
15.	Bestattungsrecht			
15.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	Festgebühr	15 €	
15.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs.2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	Festgebühr	5 €	
16.	Feiertagsrecht			

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
16.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 Abs.2, §12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	Festgebühr	45 €	
16.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§10, 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)			
16.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	Festgebühr	40 €	
16.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	Festgebühr	40 €	
17.	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)			
17.1.	bei Sachen bis zu 1.000 € Wert		gebührenfrei	
17.2.	bei Sachen über 1.000 € Wert	Wertgebühr	2% von 1.000 € und 1% des Mehrwertes	
18.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
18.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (Auskunft über bis zu fünf Grundstücke, für weitere vervielfachte Gebühr)	Festgebühr	10 €	
18.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte (Auskunft über bis zu fünf Grundstücke, für weitere vervielfachte Gebühr)	Festgebühr	10 €	
19.	Melderecht			
19.1.	Auskünfte aus dem Melderegister			
19.1.1.	einfache Auskunft (nach dem Bundesmeldegesetz)	Festgebühr	7,50 €	
19.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (nach dem Bundesmeldegesetz)	Festgebühr	5 €	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
19.1.3.	erweiterte Auskunft (nach dem Bundesmeldegesetz)	Festgebühr	10 €	
19.1.4.	Gruppenauskunft (nach dem Bundesmeldegesetz); jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	Festgebühr	1,50 €	
19.1.5.	Gruppenauskunft nach 19.1.4., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Festgebühr	15 €	
19.2.	Datenübermittlung			
19.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (nach dem Bundesmeldegesetz); jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	Festgebühr	1,50 €	
19.2.2.	Datenübermittlung nach 19.2.1., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	Festgebühr	15 € zzgl. 0,10 € je Adresse	
19.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs.4 KomWG)	Festgebühr	15 €	
19.4.	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde; je Bescheinigung. (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	Festgebühr	5 €	
19.5.	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
19.6.	gebührenfrei sind			
19.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		gebührenfrei	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
19.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (nach dem Bundesmeldegesetz),		gebührenfrei	
19.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (nach dem Bundesmeldegesetz)		gebührenfrei	
19.6.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (nach dem Bundesmeldegesetz)		gebührenfrei	
19.6.5.	Eintragung einer Auskunftssperre (nach dem Bundesmeldegesetz)		gebührenfrei	
20.	Wasserrecht			
20.1.	Zulassung von Ausnahmen im Gewässerrandstreifen (§29 Abs.4 Wassergesetz)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
20.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§88 Wassergesetz)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
21.	Naturschutzrecht			
21.1.	Anordnungen nach §33 NatSchG (geschützte Grünbestände)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
21.2.	Sperren gemäß §54 NatSchG (Genehmigung und Beseitigung von Sperren, Anordnung von Durchgängen)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
22.	Immissionsschutzrecht			
	Erteilung von Ausnahmen nach §7 Abs.2 der 32. BImSchV (Maschinengerätelärmverordnung)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
23.	straßenrechtliche Sondernutzung			
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
24.	Sonstiges			

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Gebührensatz	Zeitanteil
24.1.	Bearbeitungsgebühr bei Schadensfällen an Verkehrseinrichtungen (Hinzu kommen ggf. weitere Kosten z.B. für Bauhof- oder Feuerwehreinsatz und externe Kosten)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
24.2.	Bearbeitungsgebühr bei Ölspurbeseitigung (Hinzu kommen ggf. weitere Kosten z.B. für Bauhof- oder Feuerwehreinsatz und externe Kosten)	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
24.3.	Platzverweis	Festgebühr pro Zeitanteil	13 €	15 min.
24.4.	Bearbeitungsgebühr vorübergehende Wirtschaftserlaubnis (§ 12 GastG) (Gestattung / Sperrzeitverkürzung)	Festgebühr	30 €	
	für Ortsvereine gebührenfrei		gebührenfrei	
24.5.	Bearbeitungsgebühr für Plakatierungen (§ 16 StrG) (10 Plakate, Einzel- oder Doppelplakate, Größe DIN A1, 14 Tage)	Festgebühr	30 €	
	für Ortsvereine und allgemeine Wahlen gebührenfrei		gebührenfrei	

